

**Finanzmanagement
in den
Marie Skłodowska–Curie–Maßnahmen
im EU–Rahmenprogramm
Horizont 2020**

Version 1
Stand Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Finanzmanagement in den Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen	2
2.	Kostenpauschalen für Forschende	3
	Grundgehalt	3
	Mobilitätszulage	5
	Familienzulage	6
3.	Institutionelle Kostenpauschalen	7
	Zuschuss zu Kosten für Forschung, Forscherausbildung und Netzwerkaktivitäten	7
	Zuschuss zu Managementkosten und indirekten Kosten	9
4.	Finanzübersichtstabellen	11
	ITN und IF 2014/2015	11
	RISE und COFUND 2014/2015	12

1. Finanzmanagement in den Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Die Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen haben im neuen EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ eine einheitliche Finanzstruktur für alle Maßnahmentypen erhalten. Seit 2014 erfolgt das vereinfachte Finanzmanagement grundsätzlich in allen Finanzkategorien auf der Basis von Kostenpauschalen (unit costs). Diese festgelegten Kostensätze werden zur Berechnung der jeweiligen Fördersummen mit der Anzahl der geförderten Personen- bzw. Forschermonate multipliziert. Die Kostenpauschalen teilen sich bei allen MSC-Maßnahmen in zwei Gruppen auf: Pauschalen für den Forschenden (researcher unit costs) und Pauschalen für die Gasteinrichtung (institutional unit costs).

Die Kostenpauschalen für den Forschenden decken zum einen das monatlich gezahlte Grundgehalt ab. Bei den Individualmaßnahmen (IF) und den Innovative Training Networks (ITNs) werden darüber hinaus bestimmte Gehaltszulagen gezahlt. Beim Personalaustauschprogramm Research and Innovation Staff Exchange (RISE) besteht die EU-Zuwendung aus einer monatlichen Gehaltszulage – zusätzlich zum Gehalt, das die entsendende Einrichtung an den Mitarbeiter zahlt. Diese „top-up allowance“ dient zur Deckung von Reise- und Lebenshaltungskosten während der Entsendung des Mitarbeiters im Partnerland. Bei der COFUND-Maßnahme gibt es seit 2014 unterschiedliche Kostenpauschalen für Early-stage Researchers (Doctoral Programme) und Experienced Researchers (Fellowship Programme). In beiden COFUND-Programmlinien muss die Einrichtung den EU-Beitrag zum Forschergehalt mit eigenen Mitteln kofinanzieren.

Die Kostenpauschalen, die für die Gastinstitution bestimmt sind, dienen dazu, die Kosten für Forschung, Forscherausbildung und Netzwerkaktivitäten sowie für Management und Gemeinkosten abzudecken. Vertragspartner der EU und damit direkte Empfänger aller EU-Gelder sind immer Einrichtungen (Beneficiaries), nicht individuelle Forschende. Die Gasteinrichtung verwendet die EU-Zuwendungen für die Einstellung von Forschenden bzw. für die Projektdurchführung.

Die Höhe der einzelnen Kostenpauschalen ist im MSC Arbeitsprogramm* festgelegt. Für die gesamte Projektlaufzeit gelten die Kostensätze des Arbeitsprogramms, in dessen Rahmen der Projektantrag gestellt wurde.

Dieser Leitfaden gibt im Folgenden einen Überblick über die verschiedenen Kostenpauschalen sowie deren Höhe und Verwendungszweck. Die Tabellen sind nach den unterschiedlichen Maßnahmentypen ITN, IF, RISE und COFUND gegliedert.

*Horizon 2020 Work Programme 2014–2015: 3. Marie Skłodowska-Curie Actions / Revised

http://ec.europa.eu/research/participants/portal/doc/call/h2020/common/1617603-part_3_msca_v2.0_en.pdf

2. Kostenpauschalen für Forschende

Grundgehalt

Living Allowance

Die **Living Allowance** ist ein Betrag, der das Grundgehalt des Forschenden darstellt und dessen Lebenshaltungskosten decken soll. Die Höhe der Living Allowance hängt von der Erfahrungsstufe des Forschenden ab. Im Rahmen der Innovative Training Networks (ITN) werden "early-stage researchers" (ESR) gefördert, während bei den Individualmaßnahmen (European bzw. Global Fellowships) "experienced researchers" (ER) eine Förderung erhalten. "**Early-stage researchers**" sind Wissenschaftler/innen ohne Promotion in den ersten vier Jahren ihrer Forscherkarriere. Gemessen wird die Forschungserfahrung ab dem Zeitpunkt des ersten Abschlusses, der zur Promotion berechtigt (in Deutschland z. B. Master oder Diplom). "**Experienced researchers**" verfügen entweder über eine abgeschlossene Promotion oder können mehr als vier Jahre Forschungserfahrung (Vollzeitäquivalent) nachweisen. Die Living Allowance wird monatlich als Gehalt an den Forschenden ausgezahlt und steht diesem zum privaten Gebrauch zur Verfügung.

<p>Early-stage researchers (ESR)</p>	<p>Nachwuchsforschende ohne Dokortitel mit bis zu vier Jahren Vollzeitforschungserfahrung – gerechnet ab dem Zeitpunkt des ersten Abschlusses, der zur Aufnahme eines Promotionsstudiums im Herkunfts- oder im Zielland berechtigt.</p> <p>Bsp.: Ein Forschender, der im August 2011 das Masterstudium abgeschlossen hat und seitdem in Vollzeit an der Dissertation arbeitet, diese aber noch nicht abgeschlossen hat, ist im August 2014 ein "early-stage researcher".</p>
<p>Experienced researchers (ER)</p>	<p>Erfahrene Forschende mit Dokortitel oder mehr als vier Jahren Vollzeitforschungserfahrung – gerechnet ab dem Zeitpunkt des ersten Abschlusses, der zur Aufnahme eines Promotionsstudiums im Herkunfts- oder Zielland berechtigt.</p> <p>Bsp.: Ein Forschender, der im August 2010 das Masterstudium abgeschlossen hat und seitdem in Vollzeit in der Forschung tätig war, aber keinen Dokortitel hat, ist im September 2014 ein "experienced researcher". Der gleiche Forschende schließt im August 2013 die Promotion ab und ist ab diesem Zeitpunkt ein "experienced researcher".</p>

Living Allowance (= Arbeitgeber-Brutto!)		
Forscher-Kategorie	EUR/Monat	EUR/Jahr
Early-stage researchers (ITN)	3.110	37.320
Experienced researchers (IF)	4.650	55.800

Grundsätzlich muss die Gasteinrichtung den Forschenden im Rahmen eines **sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Vollzeit-Arbeitsvertrages** einstellen. Insbesondere Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie im Falle von Invalidität und Arbeitsunfällen müssen durch den Arbeitsvertrag bzw. die Sozialversicherung abgedeckt sein. Dieser Sozialversicherungsschutz muss auch etwaige Entsendungszeiten des Forschenden in andere Staaten umfassen. Um die Abzüge der AG- und AN-Beiträge zur Sozialversicherung und weitere Abgaben (direkte Steuern, z. B. Einkommensteuer) zu kompensieren, kann der Arbeitgeber das EU-Grundgehalt (=Arbeitgeber-Bruttogehalt) aus anderen (eigenen) Mitteln aufstocken. Eine Beschäftigung des Forschenden mittels eines Stipendiums ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet, falls in dem betreffenden Gastland kein Arbeitsvertrag geschlossen werden kann. Stipendienraten betragen 50 % der Living Allowance, die bei Beschäftigung mit Arbeitsvertrag gezahlt wird, wobei die Gasteinrichtung einen Mindestsozialversicherungsschutz im Falle von Krankheit, Mutterschaft und Invalidität sowie bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährleisten muss.

Bei den Maßnahmen **ITN und IF** muss auf die Living Allowance der **Korrekturfaktor des Landes der Gasteinrichtung** angewendet werden. Der Korrekturfaktor soll die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in verschiedenen Ländern ausgleichen. Es muss stets der Korrekturfaktor aus dem Arbeitsprogramm angewendet werden, aus dem der Bewerbungsaufruf stammt (Bsp.: Ein Forschender bewirbt sich 2014 auf ein EF und ist erfolgreich. Das Projekt startet im Januar 2016. Relevant ist der Korrekturfaktor, der im Arbeitsprogramm 2014/2015 angegeben ist, da sich der ursprüngliche Bewerbungsaufruf auf dieses Arbeitsprogramm bezieht.) Dieser Länderkorrekturfaktor wird auch beibehalten im Falle einer Entsendung des Forschenden an eine Partnerorganisation in einem anderen EU-Mitgliedstaat/Assoziierten Staat.

Ausnahme: In der Outgoing-Phase des Global Fellowship findet der Länderkorrekturfaktor des jeweiligen Drittlandes Anwendung.

Die Länderkorrekturfaktoren sind im Arbeitsprogramm, Teil 3, MSCA, Tabelle 4 gelistet.

Korrekturfaktor für	2014/2015	2012/2013
Deutschland	98,8	94,8

Marie Skłodowska-Curie-Finanzübersicht 2014/2015

Bei der **COFUND**-Maßnahme zahlt die EU festgelegte Beiträge zum Forschergehalt für ESR bzw. für ER. Die Einrichtungen müssen diese EU-Beiträge zur Living Allowance mit eigenen Mitteln oder Drittmitteln – zumindest in Höhe festgelegter Mindestsätze – kofinanzieren. Für diese „matching funds“ zum Forschergehalt dürfen die Einrichtungen **keine weiteren EU-Mittel** in Anspruch nehmen. Bei COFUND wird **kein Länderkorrekturfaktor** auf die Living Allowance angewendet.

COFUND	<u>EU contribution</u> to living allowance (EUR / person-month)	<u>Minimum total allocation</u> living allowance (EUR / person-month)
Early-stage researchers (Doctoral Programme)	1 855	2 597
Experienced researchers (Fellowship Programme)	2 625	3 675

Notwendige Nachweise im Falle eines Audits:

- Nachweis, dass der Fellow im Förderzeitraum angestellt war (Arbeitsvertrag)
- Nachweis über Einhaltung der minimalen/maximalen Förderzeit des Fellows
- Nachweise, dass die Finanzbeiträge in voller Höhe der Pauschalen für den Fellow verwendet wurden (z. B. Gehaltsnachweise)
- Nachweis, dass der Fellow in Vollzeit und ausschließlich für das Projekt gearbeitet hat (Laborbücher, Ergebnisberichte, Arbeitsprotokolle etc. Das Führen von Time Sheets ist nicht verpflichtend, aber dennoch empfehlenswert)
- Nachweise über die Förderungswürdigkeit ("eligibility") des Fellows: Erfüllung der Mobilitätsregel, Beachtung der Regeln zur Erfahrungsstufe etc. (z. B. CV, Zeugnisse)

Mobilitätszulage

Mobility Allowance

Die **Mobility Allowance** wird bei den Maßnahmen ITN und IF zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt. Der monatliche pauschale **Zuschuss von 600 EUR** soll die Kosten abdecken, die den Forschenden durch ihre Mobilität entstehen (z.B. Umzug, Maklergebühren, doppelte Miete etc.).

Eine Mobility Allowance wird unabhängig davon gezahlt, ob tatsächlich transnationale Mobilität vorliegt. So erhält beispielsweise ein Forschender aus der Schweiz, der mit einem European Fellowship ans CERN geht, eine Mobility Allowance. Ein Forschender, der im Rahmen eines Global Fellowship im Anschluss an die Outgoing-Phase in das europäische Ausgangsland zurückkehrt, erhält die Mobility Allowance auch in der Rückkehrphase.

Familienzulage

Family Allowance

Die **Familienzulage** wird ebenfalls bei den Maßnahmen ITN und IF gezahlt. Sie ist abhängig von der jeweiligen familiären Situation des Geförderten. Fellows "ohne Familie" (= ledig, ohne Kinder) erhalten keine Familienzulage. Fellows "mit Familie" erhalten eine monatliche **Pauschale von EUR 500**, wenn sie verheiratet sind bzw. in einer der Ehe gesetzlich gleichgestellten Lebensgemeinschaft leben (gemäß den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die Lebensgemeinschaft geschlossen wurde) und/**oder** wenn sie Kinder in ihrer Obhut haben. In Deutschland ist es nur möglich, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich anzuerkennen. Gesetzlich eingetragene heterosexuelle Lebenspartnerschaften gibt es nicht.

Der entscheidende Zeitpunkt sowohl für die Festlegung der Erfahrungsstufe (ER/ESR) als auch für die Definition des Familienstands ist bei den Individualmaßnahmen (EF/GF) die Bewerbungsdeadline. Bei den Institutionellen Maßnahmen ist dies der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bzw. der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags ("Time of recruitment").

Eine Änderung des Familienstandes bzw. der familiären Situation während der Förderzeit hat **keinen** Einfluss auf den zu Beginn der Förderung festgestellten Familienstand.

Mobilitäts- und Familienzulagen sind Festbeträge, auf die der Länderkorrekturfaktor **nicht** angewendet wird. Sie unterliegen in Deutschland – wenn sie als Teil des Gehaltes ausgezahlt werden – der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Grundgehalt sowie Mobilitäts- und Familienzulagen sind von der Gasteinrichtung zu 100 % für den Forschenden zu verwenden.

3. Institutionelle Kostenpauschalen

Institutionelle Kostenpauschalen stehen in direkter Abhängigkeit zur Anzahl der Forschermonate für Gehalt/Mobilitätzulage etc. des Forschenden. D. h. institutionelle Kosten können immer nur für die entsprechende Anzahl von Forschermonaten geltend gemacht werden, für die ein Grundgehalt und Mobilitäts-/ggf. Familienzulage bzw. eine Gehaltszulage (RISE) an den Forschenden gezahlt wird.

Zuschuss zu Kosten für Forschung, Forscherausbildung und Netzwerkaktivitäten

Research, training and networking costs

Diese Kostenpauschale ist für projektrelevante Ausgaben der Gasteinrichtung für Forschung, Forscherausbildung und Netzwerkaktivitäten vorgesehen. Bei den Institutionellen Maßnahmen ITN und RISE müssen sich in der Regel mehrere Einrichtungen (Multi-Beneficiaries) diese Pauschale gemäß ihrer jeweiligen Aufgaben im Netzwerk aufteilen. Diese Kostenverteilung sollte vor Projektstart im Konsortialvertrag schriftlich festgelegt werden.

Zu den Ausgaben, die aus dieser Pauschale beglichen werden, zählen grundsätzlich z. B.:

- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsprojekts
- Kosten für die Teilnahme der Forschenden an Ausbildungsaktivitäten, Fortbildungen, Konferenzen (Konferenz-, Seminargebühren)
- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kooperationen zwischen Partnern
- Kosten im Zusammenhang mit Entsendungen
- Kosten für die Einstellung von Forschenden/Fellows

Speziell ITNs betreffend:

- Kosten im Zusammenhang mit der Koordination zwischen den Partnern (z. B. Netzwerktreffen)
- Reisekosten für Mitarbeiter der teilnehmenden Einrichtungen zur Teilnahme an Netzwerktreffen
- Kosten für die Durchführung von Ausbildungskursen/Workshops und Schulungsmaterial
- ggf. Studiengebühren der Fellows
- Kosten für die Teilnahme von Gastwissenschaftlern an Trainingsaktivitäten

Bei der COFUND-Maßnahme gibt es diese Kostenpauschale nicht. Kosten für Forschung, Forscherausbildung, Reisekosten, etc. müssen durch eigene Mittel der Einrichtung bzw. durch andere Drittmittel vollfinanziert werden. Abgesehen von Programmmitteln aus H2020 kann die Einrichtung hierfür auch andere EU-Mittel einsetzen, z. B. aus den EU-Strukturfonds.

Kostenpauschale: Forschung, Forscherausbildung, Netzwerkaktivitäten (2014/2015)	
ITN	1.800 € / Forschermonat
IF	800 € / Forschermonat
RISE	1.800 € / Forschermonat
COFUND	n/a

Notwendige Nachweise im Falle eines Audits:

- Nachweis, dass die Anzahl der Forschermonate tatsächlich für die Durchführung des Projektes eingesetzt worden ist
⇒ Forschende waren in diesem Zeitraum mit abgabepflichtigem Arbeitsvertrag in Vollzeit eingestellt, Einhaltung der Mobilitätsregel, Einhaltung der minimalen und maximalen Förderzeiten, Beachtung der Regeln zu Karrierestufen ESR/ER, 100 % Verwendung von Grundgehalt + Zulagen für den Forschenden
- Nachweis, dass die Aufgaben gemäß Projektplan erfüllt bzw. die Projektziele gemäß Grant Agreement erreicht wurden
⇒ KEINE Belegprüfung mehr, wofür und in welcher Höhe die Gelder verwendet wurden!
Aber: intensivere inhaltliche Prüfung, ob das Projekt korrekt durchgeführt wurde.

Partnerorganisationen erhalten grundsätzlich keine direkte Zuwendung von der EU. Im Rahmen der Institutionellen Maßnahmen können sie jedoch projektrelevante Kosten, die sich z. B. bei ITN und RISE aus der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder Netzwerktreffen ergeben, den direkten Zuwendungsempfängern (= volle Partner/Beneficiaries) in Rechnung stellen und von diesen erstattet bekommen. Im Rahmen der Individualmaßnahmen können Partnerorganisationen Kosten aus Entsendungen der europäischen Gasteinrichtung (= Beneficiary) in Rechnung stellen. Die Leistungen der Partnerorganisationen sollten bereits im Grant Agreement erwähnt werden. Bei den Institutionellen Maßnahmen soll die ungefähre Rechnungshöhe im Konsortialvertrag aufgenommen werden, bei den Individualmaßnahmen – insbesondere beim Global Fellowship – im Partnership Agreement.

In den **institutionellen Maßnahmen** ITN und RISE gibt es die Möglichkeit des **Budgettransfers** zwischen vollen Netzwerkpartnern (Multi-Beneficiaries).

Die häufigste Form von Budgetverschiebungen sind Umverteilungen von Geldern derselben Finanzkategorie, insbesondere bei Family Allowances (ITN), Managementkosten sowie Kosten für Forschung, Forscherausbildung und Netzwerkaktivitäten. Solche Budgettransfers werden intern im Konsortium geregelt und bedürfen keiner Genehmigung durch die REA. Dort wo ein Budgettransfer absehbar ist (z. B. hohe Kosten für die Organisation eines Workshops bei einem Partner), sollte die Umverteilung im Konsortialvertrag festgehalten werden.

Ein Budgettransfer durch eine Umverteilung der ursprünglich geplanten Forschermonate pro Partner ist ebenfalls möglich. Generell ist bei einer solchen Umverteilung zu beachten, dass die Mindest- bzw. Maximalförderzeiten pro Fellow eingehalten werden.

Bei ITNs ist bei einer Umverteilung von Forschermonaten innerhalb des Netzwerkes darüber hinaus zu beachten, dass nicht mehr als maximal 40 % des Gesamtetats an Netzwerkpartner desselben Landes gehen (Ausnahme: European Industrial Doctorates). Außerdem muss darauf geachtet werden, dass der jeweils gültige Länderkorrekturfaktor zur Anwendung kommt.
Jede geplante Umverteilung von Forschermonaten ist der REA anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung. Eine Änderung des Grant Agreement ist nicht erforderlich.
Eine Umverteilung des ursprünglichen Budgets bewirkt KEINE Etaterhöhung!

Zuschuss zu Managementkosten und indirekten Kosten

Management (including audit certification) and contribution to overheads

Im Rahmen des vereinfachten Finanzmanagements wurden die institutionellen Finanzkategorien „Management“ und „Indirekte Kosten“ in einer gemeinsamen Kostenpauschale zusammengefasst.

Aus dieser gemeinsamen Pauschale werden also zum einen indirekte Kosten der Einrichtung, wie z. B. Mieten, Strom, Wasser etc., anteilig für das Projekt gezahlt.

Zum anderen werden aus dieser Pauschale alle Kosten beglichen, die im Zusammenhang mit dem Management des Projektes stehen. U. a. kann z. B. ein anteiliges Gehalt einer Person gezahlt werden, die für das administrative Management (finanzielle Abwicklung, Reporting) zuständig ist, oder Reisekosten zu administrativen Treffen, wie z. B. Supervisory Board Meetings bei ITNs.

Bei den Institutionellen Maßnahmen ITN und RISE können Managementkosten innerhalb des Konsortiums umverteilt werden, insbesondere kann der Koordinator wegen des meist höheren Managementaufwandes einen höheren Betrag aus dieser Pauschale erhalten. Eine solche interne Budgetverschiebung bedarf keiner Genehmigung durch die REA. Sie sollte aber im Konsortialvertrag festgehalten werden.

Bei **COFUND** wird von der EU eine Pauschale ausschließlich für Managementkosten gezahlt. Eine Kofinanzierung der **Managementkosten** durch die Einrichtung wird von der EU nicht zwingend vorgeschrieben. Will die Einrichtung diese Kostenpauschale aufstocken, dürfen **keine** weiteren EU-Mittel in Anspruch genommen werden.

Indirekte Kosten müssen durch eigene Mittel der Einrichtung bzw. durch andere Drittmittel vollfinanziert werden. Abgesehen von Programmmitteln aus H2020 kann die Einrichtung hierfür auch andere EU-Mittel einsetzen, z. B. aus den EU-Strukturfonds.

Kostenpauschale: Management und indirekte Kosten (2014/2015)	
ITN	1.200 € / Forschermonat
IF	650 € / Forschermonat
RISE	700 € / Forschermonat
COFUND	325 € / Forschermonat (nur Managementkosten)

Notwendige Nachweise im Falle eines Audits:

- Nachweis, dass die Anzahl der Forschermonate tatsächlich für die Durchführung des Projektes eingesetzt worden sind
⇒ Forschende waren in diesem Zeitraum mit abgabepflichtigem Arbeitsvertrag in Vollzeit eingestellt, Einhaltung der Mobilitätsregel, Einhaltung der minimalen und maximalen Förderzeiten, Beachtung der Regeln zu Karrierestufen ESR/ER, 100 % Verwendung von Grundgehalt + Zulagen für den Forschenden
- Nachweis, dass die Aufgaben gemäß Projektplan erfüllt bzw. die Projektziele gemäß Grant Agreement erreicht wurden
⇒ KEINE Belegprüfung mehr, wofür und in welcher Höhe die Gelder verwendet wurden!
Aber: intensivere inhaltliche Prüfung, ob das Projekt korrekt durchgeführt wurde.

Falls die REA den Eindruck gewinnt, dass die Zuwendungssumme nicht zum Nutzen der Fellows verwendet und ein Projekt nicht gemäß Grant Agreement durchgeführt wird, kann es zu einer Überprüfung durch die REA und letztlich zur Reduzierung der Zuwendungssumme kommen.

Nicht-förderfähige Drittstaaten

Grundsätzlich können alle EU-Mitgliedstaaten sowie alle an H2020 Assoziierte Staaten direkte EU-Zuwendungsempfänger (Beneficiaries) sein; außerdem alle Drittstaaten, die im Arbeitsprogramm, General Annexes*, gelistet sind.

Hochindustrialisierte Drittländer wie die USA, Kanada, Australien, Neuseeland sowie die BRIC-Staaten erhalten grundsätzlich keine direkten EU-Zuwendungen, d. h. Einrichtungen in diesen Ländern können nicht Vertragspartner der EU werden. Einrichtungen dieser nicht-förderfähigen Drittstaaten können in der Funktion einer Partnerorganisation teilnehmen, z. B. um Fellows aus EU-Mitgliedstaaten oder Assoziierten Staaten aufzunehmen. Kosten, die in diesem Zusammenhang bei der Partnerorganisation im Drittland entstehen, kann diese beim Beneficiary in Europa geltend machen. Ausnahme: Besitzt eine Forschungseinrichtung im nicht-förderfähigen Drittland eine spezielle Expertise, die nachweislich in keinem förderfähigen Staat vorhanden ist und ohne die eine erfolgreiche Projektdurchführung nicht möglich ist, kann auch ein nicht im Arbeitsprogramm gelistetes Drittland direkter Zuwendungsempfänger der EU werden.

Bei RISE werden Entsendungen aus nicht-förderfähigen Drittstaaten nach Europa grundsätzlich nicht gefördert; umgekehrt werden **Entsendungen aus Europa in solche Drittstaaten gefördert**.

Bei den Individualmaßnahmen beziehen sich diese Regelungen explizit auf teilnehmende Einrichtungen in Drittländern (insbesondere Partnerorganisationen beim GF), nicht aber auf die Herkunftsländer bzw. Nationalitäten der einzelnen Fellows. D. h. Fellows jeder Nationalität bzw. aus allen Ländern weltweit können sich auf ein Individual Fellowship bewerben.

Beim Global Fellowship sind –abgesehen vom Aufenthalt bei der Partnerorganisation im Drittland– Entsendungen in weitere Drittstaaten nicht möglich.

* Horizon 2020 Work Programme 2014–2015: 19. General Annexes / Revised

http://ec.europa.eu/research/participants/portal/doc/call/h2020/common/1617621-part_19_general_annexes_v.2.0_en.pdf

4. Finanzübersichtstabellen

Übersichtstabellen zu den Kostenpauschalen der Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen gemäß **Arbeitsprogramm 2014/2015**

ITN und IF 2014/2015

Marie Skłodowska-Curie Action	Researcher unit cost** person/month			Institutional unit cost** person/month	
	Living allowance*	Mobility allowance	Family allowance	Research, training and networking costs	Management and indirect costs
Innovative Training Networks	3 110	600	500	1 800	1 200
Individual Fellowships	4 650	600	500	800	650

*Anwendung des Länderkorrekturfaktors des jeweiligen Landes der Gastinstitution. ** Kostenpauschalen basieren auf einer Förderrate von 100 %

Marie Skłodowska-Curie-Finanzübersicht 2014/2015

RISE und COFUND 2014/2015

Marie Skłodowska-Curie Action	Staff member unit cost** Top-up allowance person/month	Institutional unit cost** person/month	
		Research, training and networking costs	Management and indirect costs
Research and Innovation Staff Exchange	2 000	1 800	700

** Kostenpauschalen basieren auf einer Förderrate von 100 %

Marie Skłodowska-Curie Action	Researcher unit cost person/month			Institutional unit cost person/month
Co-funding of regional, national, and international programmes	Researcher Category	*EU contribution to living allowance (EUR / person-month)	*Minimum total allocation living allowance (EUR / person-month)	**EU contribution to Management costs of the programme (EUR / person-month) 325
	Early-stage researchers (Doctoral Programme)	1 855	2 597	
	Experienced researchers (Fellowship Programme)	2 625	3 675	

*Die hier genannten Kostenpauschalen entsprechen der Höhe der EU-Zuwendung sowie den Mindestkostensätzen, die von der Einrichtung an den Fellow gezahlt werden müssen. Die im Arbeitsprogramm angegebenen Kostensätze basieren auf einer (angenommenen) Kofinanzierungsrate von 50 %.

**Es gibt keine vorgeschriebenen Mindestkostensätze für Managementausgaben.